
Merkblatt Betriebswegweiser

Zuständigkeit und Verfahren

(Art. 105 Signalisationsverordnung SSV)

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung von Betriebswegweisern ist das Departement für Bau und Umwelt (DBU). Das Kantonale Tiefbauamt begutachtet die Gesuche im Auftrag des DBU. (gemäss §1 des RB 741.2)

Gesuche sind grundsätzlich an die Standortgemeinde einzureichen. Die Gemeinde hat den Antrag zu beurteilen und leitet diesen mit einer Stellungnahme an das Kantonale Tiefbauamt, Abteilung Planung und Verkehr, Promenade, 8501 Frauenfeld weiter. Eine Bewilligung bzw. Ablehnung wird dem Antragsteller direkt zugestellt. Die Gemeinde wird in der Regel mittels einer Kopie informiert.

Das Kantonale Tiefbauamt bestimmt den Standort des Betriebswegweisers (Signal 4.49). Die Grösse und Gestaltung hat gemäss SSV Norm 640 817d zu erfolgen. Die Kosten für die Bewilligung (Fr. 200.-), das Aufstellen sowie die Beschaffung des Wegweisers gehen zu Lasten des Verursachers.

Voraussetzungen und Anwendungsbestimmungen

- Betriebswegweiser sind nur für Betriebe zulässig, die **abseits von Durchgangsstrassen** und wichtigen Nebenstrassen liegen, häufig aufgesucht werden und ohne besondere Wegweisung **schwer auffindbar** sind. (gemäss Art. 54 SSV)
- Sie sind nur zuzulassen, wenn sie einem **verkehrstechnischen Bedürfnis** entsprechen.
- Es muss der Nachweis für eine **erhebliche Anzahl ortsunkundiger** motorisierter Besucher, insbesondere des Schwerverkehrs, erbracht werden.
- Bestehen mehrere Zufahrten zu einem Betrieb, so ist in der Regel der Betriebswegweiser nur an der Verzweigung der verkehrstechnisch günstigsten Zufahrt aufzustellen.
- Für Betriebe, deren Zufahrt innerorts (zwischen den Ortschaftstafeln) liegt, dürfen ausserorts keine Betriebswegweiser aufgestellt werden.
- Ausnahmsweise können Betriebswegweiser auch für einen von der Durchgangsstrasse aus sichtbaren Betrieb bewilligt werden, wenn dessen Zufahrt schlecht erkennbar ist.

- An Verzweigungen zu bestehenden Industrie- und Gewerbebezonen können Betriebswegweiser (Signal 4.49 SSV) zu einzelnen Betrieben nicht bewilligt werden. Die Bal lung von Industrie- und Gewerbebetrieben ist mit einem Sammelbegriff zu bezeich nen, der auf einem öffentlichen Wegweiser (Signal 4.33 SSV) angebracht wird. Be triebswegweiser mit Firmenaufschriften sind nur an Verzweigungen innerhalb der Industrie- und Gewerbezone anzubringen.
- Für die Bezeichnung von Industrie- und Gewerbegebieten ist auf den Sammelweg weisern vorzugsweise das Symbol (gemäss Signal 5.53 SSV „Industrie und Gewer begebiet“) zu verwenden.
- Allfällige Bewilligungen für Betriebswegweiser können hinfällig werden, wenn die Voraussetzungen für mehr als 3 Betriebswegweiser an der gleichen Stelle bzw. in die gleiche Richtung zeigend erfüllt sind. Im Interesse der Verkehrsführung müssen bestehende Betriebswegweiser entfernt und ein öffentlicher Wegweiser mit Sam melbegriff angebracht werden.